

Leinemann, Ralf (Hrsg.), **VOB/B-Kommentar**. Carl Heymanns Verlag. Köln, Berlin, München 2005. 860 S. 105 €.

Immer noch wird das gesamte Bauvertragsrecht wesentlich durch die VOB/B geprägt, wenn auch der BGH ihre Anwendung mehr und mehr zurück drängt, beziehungsweise die Voraussetzungen für eine wirksame Vereinbarung (Urt. v. 14.02.1991 – VII ZR 132/90 – BauR 1991, 328; Urt. v. 22.01.2004 – VII ZR 419/02 – BGHZ 157, 346) deutlich erhöht hat. Zusätzlich gerät die VOB/B noch durch beständige Bestrebungen insbesondere seitens Verbraucherschützern unter Druck, die Vereinbarkeit der VOB/B mit Verbrauchern aus nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisenden Gründen – insbesondere Unausgewogenheit bezüglich Verbraucherinteressen und fehlende demokratische Legitimation – auszuschließen (hierzu auch Hermanns/Höffken, NZBau 2006, ###).

Solange die VOB/B aber angewandt wird – und hieran wird sich bei öffentlichen Auftraggebern auf absehbare Zeit nichts ändern – braucht man auch eine zuverlässige Kommentierung. Die anzuzeigende 2. Auflage der von dem Berliner Rechtsanwalt Ralf *Leinemann* herausgegebenen Kommentierung der VOB/B gibt in der täglichen Praxis die Sicherheit, über eine solche Arbeitshilfe zu verfügen. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs werden die Bestimmungen der VOB/B sowie das mit dieser in unmittelbaren Zusammenhang stehende Werkvertragsrecht des BGB von ihm und acht weiteren Baurechtspraktikern, überwiegend Rechtsanwälten, instruktiv und zumeist an den Bedürfnissen der eher anspruchsvollen Praxis orientiert, kommentiert. Unter Praktikabilitätsgesichtspunkten ist es dabei durchaus hilfreich, dass auch die obergerichtliche Rechtsprechung stark mit einbezogen wird, hat diese doch vielfach konkrete Fragestellungen, wie sie in der allgemeinen Praxis vorkommen, zu Gegenstand. Dies wird allerdings bei der Behandlung der mitkommentierten §§ 648 und 648 a BGB nicht so sehr deutlich. Hier werden beispielsweise die Gegenstrategien gegen einen Antrag auf Eintragung einer Vormerkung zur Eintragung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB nur gestreift (§ 648, Rn. 19), obwohl der gut beratene Besteller insbesondere unter Berücksichtigung der überwiegenden Rechtsprechung der Oberlandesgerichte – hierzu: OLG Celle, Urt. v. 07.08.2002 – 7 U 60/02 – BauR 2002, 133 – (auch) insoweit regelmäßig im Vorteil ist. Zusammenhängen kann diese Auslassung aber auch mit dem Blickwinkel, unter dem die Ausführungen entstehen. So ist es bei nicht wenigen Kommentaren zum Privaten Baurecht ein erstaunliches Phänomen, dass sich die publizierende Anwaltschaft relativ deutlich den Lagern der Auftragnehmer oder der Auftraggeber zuordnen lässt.

Alles in allem wird die Qualität der Bearbeitung hierdurch jedoch nicht in Frage gestellt. „Der „*Leinemann*“ ist neben dem Konkurrenzprodukt Messerschmidt/Kapellmann der zweite der jüngeren Kommentare zur VOB/B, der für eine neue Generation der Kommentierung steht. Orientiert an der zum 01.01.2002 wirksam gewordenen Schuldrechtsreform werden die VOB/B, mithin weite Teile des Bauvertragsrechts ohne den unnötigen Ballast der Vergangenheit aber unter Bezugnahme der weiterhin relevanten Leitentscheidungen bearbeitet. Sicherlich werden die großen mehrbändigen Werke zur VOB/B hierdurch nicht entscheidend geschwächt, denn wenn es über den qualifizierten Baurechtsalltag hinausgeht, kommt man an diesen doch nicht vorbei. Geht es aber um eine qualifizierte rasche Lösung eines überschaubaren Problems, kann man getrost auf „den Leinemann“ zurückgreifen, der einen zielgerichtet zur in ihm dargestellten Lösung hinleitet, was angesichts regelmäßig knapper Bearbeitungszeiten auch einen Wert an sich darstellt.

Rechtsanwalt Dr. Caspar David Hermanns, Osnabrück